

Gesetz: BEG § 234

Rechtssatz: Ist vor Inkrafttreten des BEG nach bisherigem Recht eine Entschädigung in geringerer Höhe als nach den Vorschriften des BEG rechtskräftig zuerkannt worden, so können die höheren Sätze des BEG nur zugebilligt werden, wenn auch nach dessen Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren ist.

Aktenzeichen: IV ZR 46/57

Urt. des BGH v. 12. April 1957 OLG Oldenburg

IV ZR 46/57

(4 U (E) 240/56)

Verkündet am

12. April 1957

Hirth, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsi-
schen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Adele B [REDACTED] geb. M [REDACTED] in
O [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. April 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts in Oldenburg
vom 18. Dezember 1956 wird aufgehoben, soweit
es feststellt, daß die Hinterbliebenenrente,
die der Klägerin durch rechtskräftigen Bescheid
des Sonderhilfsausschusses Oldenburg vom 18. Ja-
nuar 1949 bewilligt worden ist, für die Zeit
vom 1. November 1953 an auf die Sätze des Bun-
desentschädigungsgesetzes umzustellen ist und
soweit es über die Kosten des Rechtsstreits ent-
scheidet. Auch in diesem Umfang wird die Beru-
fung der Klägerin gegen das Urteil der 9. Zivil-
kammer - Entschädigungskammer - des Landgerichts
in Oldenburg vom 30. April 1956 zurückgewiesen.
Die außergerichtlichen Kosten der Berufung
und der Revision hat die Klägerin zu tragen. Im
übrigen sind die Verfahren gebühren- und aus-
lagenfrei.

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe eines am 9. Januar 1941 verstorbenen ehemaligen polnischen Zollbeamten. Dieser hatte ursprünglich die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, er war nach dem ersten Weltkrieg nach Polen gegangen und war dort polnischer Staatsangehöriger geworden. Er lebte in S■■■■, Kreis St■■■■. Nach der Besetzung Polens durch deutsche und russische Truppen ließen sich die Klägerin und ihr Ehemann aus dem russisch besetzten Teil Polens umsiedeln. Sie ließen sich in die deutsche Volkstumsliste eintragen und beantragten ihre deutsche Einbürgerung. Diese wurde ihnen auch Anfang Januar 1940 bewilligt. Bei ihrer Umsiedlung kamen sie in ein Einwanderungslager in Schlesien. Dort wurde der Ehemann im Mai 1940 verhaftet und nach vorübergehendem Aufenthalt in einem Gerichtsgefängnis in ein Konzentrationslager gebracht. Er verstarb dort am 9. Januar 1941. Die Einwanderungsbehörde widerrief mit Verfügung vom 10. Dezember 1940, die jedoch dem Ehemann infolge seines Todes nicht mehr zugestellt werden konnte, seine und seiner Familie Einbürgerung, weil diese unter der irrigen Voraussetzung erfolgt sei, der Ehemann sei im Deutschtum aufgegangen und fühle sich als Deutscher. Es sei dabei vorausgesetzt gewesen, daß er insbesondere in den Fragen, die das ehemalige Polen betreffen, die deutschen Belange vertrete. Dieses treffe jedoch nicht zu, vielmehr habe er nach Feststellung der Geheimen Staatspolizei und Zeugenaussagen vor mehreren Personen eine deutschfeindliche Haltung bekundet. Die Voraussetzungen zur Einbürgerung seien daher nicht gegeben und die Einbürgerung nichtig.

Durch rechtskräftigen Bescheid des Kreissonderhilfsausschusses in Oldenburg vom 18. Januar 1949 ist der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Klägerin auf Grund des niedersächsischen Personenschadengesetzes eine Hinterbliebenenrente von monatlich 120,— DM zugebilligt worden.

Nach dem Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes hat die Klägerin eine Umstellung ihrer Rente auf die neuen Sätze des Bundesergänzungsgesetzes und eine Kapitalentschädigung für die Zeit seit dem Tode ihres Mannes bis zur Bewilligung der Rente beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag abgewiesen. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht ihr eine Umstellung der ihr vom Kreissonderhilfsausschuß zugesprochenen Hinterbliebenenrente auf die Sätze des Bundesentschädigungsgesetzes zugebilligt, den Anspruch auf Kapitalentschädigung jedoch abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Mit dieser erstrebt der Beklagte eine vollständige Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen. Sie hatte ferner um das Armenrecht für eine Anschlussrevision nachgesucht. Es ist ihr versagt worden. Sie hat darauf das Urteil nicht angefochten.

Entscheidungsgründe:

I. Soweit das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen hat ist das Urteil rechtskräftig geworden.

Im Streit ist daher nur noch der der Klägerin vom Oberlandesgericht zuerkannte Anspruch.

Gegen ihn richtet sich die Revision. Sie ist begründet.

II. Das Oberlandesgericht hat nicht als erwiesen angesehen, daß der Ehemann der Klägerin aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sei. Es ist der Ansicht, daß er sich bei seiner Wiedereinbürgerung in Deutschland fälschlich als zum deutschen Volkstum gehörig bezeichnet habe und daher zu Unrecht eingebürgert worden sei. Seine Äußerungen, mit denen er an Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung gegenüber der polnischen Bevölkerung Kritik geübt habe und mit denen er sich gegen die nationalsozialistische Regierung gewandt habe, hätten Anlaß zur Einleitung von Ermittlungen gegeben und, als diese den Verdacht begründet hätten, daß er seine Einbürgerung mit unwahren Angaben erschlichen habe, sei er verhaftet worden. Daß der Grund für die Verhaftung eine politische Gegnerschaft des Ehemanns der Klägerin gegen den Nationalsozialismus gewesen sei, sei nicht dargetan. Aus diesem Grunde könne die Klägerin, soweit ihr nicht der rechtskräftige Bescheid des Kreissonderhilfsausschusses zur Seite stehe, keine Entschädigungsansprüche geltend machen.

Es ist, obwohl die Klägerin das Urteil nicht angefochten hat, zunächst zu prüfen, ob die wiedergegebenen Ausführungen des Berufungsgerichts zutreffen. Denn wären sie falsch, so könnte der Klägerin der ihr vom Oberlandesgericht zuerkannte Anspruch zustehen, ohne daß es auf die unten zu III zu erörternde - rechtsirrig - Begründung des Oberlandesgerichts ankäme. Die Klägerin macht gegenüber den bisher wiedergegebenen Gründen des

Oberlandesgerichts geltend, daß das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Denkgesetze zu der Auffassung gelangt sei, ihr Mann habe sich fälschlich als zum deutschen Volkstum gehörig bezeichnet. Weiter sei im ganzen Verfahren dieser Gesichtspunkt niemals aufgetaucht oder erörtert worden. Hätte das Berufungsgericht von der ihm nach § 139 ZPO obliegenden Fragepflicht Gebrauch gemacht, so würde sie Beweis dafür angetreten haben, daß ihr Mann keine falschen Angaben gemacht habe.

Die Darlegungen des Berufungsgerichts, daß die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung nach § 1 BEG nicht gegeben seien, sind jedoch aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es kann dabei dahinstehen, ob das Urteil, wie die Klägerin geltend macht, an gewissen Mängeln leidet, sie sind jedenfalls für die Entscheidung nicht erheblich. Denn entscheidend ist nicht, ob der Ehemann der Klägerin tatsächlich im Einbürgerungsverfahren unrichtige Angaben gemacht hat, sondern ob er als ein politischer Gegner des Nationalsozialismus verfolgt worden ist. Das ist aber zu verneinen. Denn er ist, wie auch von der Klägerin nicht in Abrede gestellt wird, wegen deutschfeindlichen Verhaltens verhaftet worden, das man ihm wegen seiner Kritik an Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung gegenüber der polnischen Bevölkerung zur Last gelegt hatte. Eine derartige Verfolgung kann aber einer solchen aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus nicht gleichgesetzt werden (vgl auch Blessin-Wilden Anm 4 zu § 1 BEG und Anm 48 zu Art I ÄndG). Insoweit trifft das Urteil also zu.

III. Das Berufungsgericht hat jedoch geglaubt, der Klägerin eine Erhöhung der ihr vom Kreissonderhilfsausschuß zugebilligten Rente auf die Sätze des Bundesentschädigungsgesetzes zusprechen zu müssen, weil es insoweit sich nur um die Umstellung einer ihr bereits rechtskräftig zustehenden Rente handle und bei dieser Umstellung nach § 234 BEG eine sachliche Prüfung darüber nicht mehr möglich sei, ob ihr Entschädigungsanspruch dem Grunde nach berechtigt sei. Nach Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes könne auch eine Rente, wie sie der Kreissonderhilfsausschuß ihr zugebilligt habe, ihr nicht mehr nach landesrechtlichen Vorschriften, sondern nur nach den Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes zustehen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts ist rechtsirrig. Nach § 234 Abs 1 BEG bzw. Art III Nr 9 Abs 1 ÄndG kann, soweit vor Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes bzw. vor Verkündung des Änderungsgesetzes nach bisherigem Recht eine Entschädigung rechtskräftig abgelehnt oder in geringerer Höhe als nach dem Bundesentschädigungsgesetz zuerkannt worden ist, der Berechtigte "einen neuen Antrag auf Entschädigung stellen". Schon der Wortlaut dieser Bestimmungen ergibt, daß es sich hierbei nicht lediglich um eine "Umstellung" der nach Landesrecht zustehenden Beträge auf die Sätze des Bundesentschädigungsgesetzes handelt, sondern daß mit dieser Bestimmung in einem bestimmten Umfang die Rechtskraft bisheriger Entscheidungen beseitigt werden soll und daß der Berechtigte beantragen kann, ihm eine Entschädigung entsprechend den neuen Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes zu gewähren. Ein solcher Antrag kann aber, wie sich auch aus der Gleichstellung der Ablehnung einer Entschädigung mit der Zubilligung einer gegenüber den Sätzen des BEG geringeren Entschädigung ergibt,

... 7 ...

mangels einer ausdrücklichen Bestimmung nur so beschieden werden, wie dies auch für jeden anderen Antrag auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes vorgeschrieben ist, der nach dessen Inkrafttreten gestellt wird. Infolgedessen ist, wenn in einem solchen Falle ein Antrag auf Erhöhung gestellt wird, dieser nicht nur hinsichtlich der Höhe des verlangten Betrages, sondern auch hinsichtlich seiner sachlichen Berechtigung nach den Vorschriften des BEG neu zu prüfen. Es folgt dies auch aus dem Zweck dieser Bestimmung. Denn mit ihr soll nur die Möglichkeit geschaffen werden, jeden Geschädigten, auch wenn sein Schadensfall schon vor Inkrafttreten des BEG rechtskräftig geregelt ist, nicht ungünstiger, aber auch nicht günstiger zu behandeln, als wenn über seinen Entschädigungsantrag erst nach Inkrafttreten des BEG entschieden würde. Es läßt sich auch nicht sagen, daß es seit Inkrafttreten des BEG eine Rente nach Landesrecht nicht mehr gebe. Zunächst steht dem die Bestimmung des Art III Nr 12 ÄndG entgegen, derzufolge es bei rechtskräftiger Festsetzung einer Entschädigung vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bei dieser zugunsten des Berechtigten sein Bewenden behalten soll. Sodann spricht hiergegen die Bestimmung des § 228 Abs 2 Satz 2 BEG, über die Aufrechterhaltung weitergehender landesrechtlicher Ansprüche, ferner daß es jedem Berechtigten, dem auf Grund der landesrechtlichen Bestimmungen eine Entschädigung zugebilligt ist, wie sich aus dem Gebrauch des Wortes "kann" im § 234 Abs 1 BEG ergibt, freigestellt ist, einen neuen Entschädigungsantrag zu stellen, und daß nach § 230 BEG wiederkehrende Leistungen auf Grund bisheriger Vorschriften solange weiter zu gewähren sind, bis Leistungen nach dem BEG gewährt werden. Daß nach § 234 Abs 2 BEG wiederkehrende Leistungen auf Grund des BEG von Amts wegen neu festzusetzen sind, zwingt auch nicht zu einer anderen Beurteilung; denn diese Bestimmung soll

den Berechtigten nur von der Notwendigkeit einer eigenen Prüfung und Antragstellung hinsichtlich wiederkehrender Leistungen befreien, läßt aber im übrigen klar erkennen, daß es sich um Leistungen "auf Grund des BEG" handeln muß. Schließlich ist auch die Rechtslage, wie sie auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes entsprechend dessen §§ 107, 91 Abs 4 Satz 2 war, durch das Bundesentschädigungsgesetz nicht grundlegend geändert worden. Es ist lediglich die Mindestgrenze von 5 v.H. in Fortfall gekommen, die für eine Erhöhung vorgeschrieben war, ferner das Erfordernis einer Antragstellung auch bei wiederkehrenden Leistungen und schließlich die beschränkte Nachprüfbarkeit der Entscheidungen der Entschädigungsbehörden über Erhöhungsanträge durch das Gericht. Hinsichtlich der Rechtslage nach dem Bundesergänzungsgesetz hat aber der erkennende Senat bereits ausgesprochen, daß bei einem Antrag auf Erhöhung von rechtskräftig festgesetzten Entschädigungen stets auch zu prüfen war, ob auf Grund der Bestimmungen des BErgG eine Entschädigung zustand (vgl insbes das in RzW 56, 60⁴⁰ abgedruckte Urteil des Senats). Es kann angenommen werden, daß der Gesetzgeber, dem diese Entscheidung bekannt gewesen ist, dem § 234 BEG eine andere Fassung gegeben hätte, wenn er eine solche Auslegung des Gesetzes nicht als zutreffend angesehen hätte.

Der Revision war daher stattzugeben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 225 BEG, §§ 97, 91 ZPO.

Schmidt

Ascher

v. Werner

Wüstenberg

Wilden